

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 1417/7

A-6010 Innsbruck, am 20. Oktober 1989

Tel: 05222/508. Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An die
Verbindungsstelle der
Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung

Schenkenstraße 4
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftsnummer dieses
Schreibens anführen.

Betreff:	GESETZENTWURF Z. 1989 GE 9/8
Datum:	25. OKT. 1989
Verteilt:	25. Okt. 1989

Betreff: Bundesbehindertengesetz;
Entwurf für Regierungsvorlage;
Stellungnahme

✓ Jaych

Zu Zahl VST-1928/9 vom 2. Oktober 1989

Zum überarbeiteten Entwurf eines Bundesbehindertengesetzes
wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Wenngleich vor allem durch eine Änderung der Erläuterungen die in der Stellungnahme Tirols vom 1. September 1987, Zl. Präs.Abt. II - 1417/2, zum Begutachtungsentwurf unter Punkt I.1 geäußerten wesentlichen verfassungsrechtlichen Bedenken weggefallen sind, so bleiben die darin geäußerten Bedenken wegen der Unklarheit über die Zuordnung einzelner Bestimmungen zu den Kompetenztatbeständen des Bundes, insbesondere wegen der großzügigen Heranziehung des Art. 17 B-VG, als Kompetenzgrundlage aufrecht.

2. Mit Entschiedenheit wird jedoch weiterhin die Einrichtung des Sozial-Service der Bundessozialämter abgelehnt.

- 2 -

Die Leistungsinhalte des Sozial-Service der Bundessozialämter sind in Tirol durch bestehende Einrichtungen öffentlicher wie privater Träger sowohl im Sinne allgemeiner Sozialberatung als auch im Sinne spezieller Serviceangebote für geistig und körperlich Behinderte, psychisch Kranke, Abhängige sowie Sinnesbeeinträchtigte weitestgehend abgedeckt.

Dieses Beratungs- und Betreuungsnetz umfaßt sowohl statioäre Anlaufstellen als auch mobile Dienste.

Die Herbeiführung einer Doppelgeleisigkeit des Angebotes mit gleichen Zielsetzungen durch den Bund ist weder einsichtig noch erforderlich und bedeutet eine unnötige, nicht vertretbare Mehrbelastung des Bundeshaushaltes.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Jesacher